

# **INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSTELLUNG**

## **auf Anerkennung von Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler der Berufskollegs und Förderschulen des Märkischen Kreises**

Der Märkische Kreis als Träger seiner Berufskollegs und Förderschulen übernimmt die Fahrtkosten zum Schulbesuch und zum Besuch des Praktikums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Schülerfahrkosten ist § 97 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 SchulG (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) in der zzt. gültigen Fassung.

### **1. Anspruchsvoraussetzungen**

Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten haben nur Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen, wenn der **kürzeste Fußweg** zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule bzw. nächstgelegener Praktikantenstelle in der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Schülerinnen und Schüler, die Bildungsgänge des dualen Systems besuchen oder Bildungsgänge, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, sind nicht anspruchsberechtigt.

### **2. Allgemeines**

Fahrtkosten werden nur zur nächstgelegenen Schule übernommen, d. h. zu der Schule, die mit dem geringsten Kostenaufwand und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Sollte Schülern/Schülerinnen die Aufnahme in die für sie nächstgelegene Schule verweigert worden sein, so ist eine Bescheinigung vorzulegen, aus der die Gründe hervorgehen.

### **3. Höchstbetrag**

Fahrtkosten werden grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von z. Zt. 100,00 € monatlich übernommen (Schulbesuch und Praktikum zusammen). Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Sinne von § 19 SchulG NRW. Für Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50,00 € im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € übernommen.

### **4. Eigenanteil**

Die Erhebung eines Eigenanteils ist nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich. Hierüber erhalten Sie ggf. einen gesonderten Bescheid.

### **5. Privatfahrzeuge**

Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln für den gesamten Schulweg oder zu einer Haltestelle nicht zumutbar, kann die Übernahme der Kosten für die Benutzung von Privatfahrzeugen beantragt werden.

Die Erstattung für PKWs beträgt aktuell 0,13 €, für sonstige Kraftfahrzeuge, z. B. Mopeds 0,05 € und für Fahrräder 0,03 € je Kilometer.

Für die Mitnahme anderer Schülerinnen und Schüler wird eine Mitnahmeentschädigung von 0,03 € je Kilometer und für jeden mitgenommenen Schüler/jede mitgenommene Schülerin erstattet.

### **6. Praktika**

Anträge sind rechtzeitig vor Beginn des Praktikums zu stellen.  
Für jedes Praktikum ist ein separater Antrag zu stellen.

Nach § 20 SchfkVO legt die Schulaufsichtsbehörde Entfernungsgrenzen fest, innerhalb derer eine geeignete Praktikumsstelle zu wählen ist. Aufgrund dieser Regelung können pro einfache Wegstrecke zzt. höchstens 25 km zugrunde gelegt werden.

Märkischer Kreis  
 Der Landrat  
 - Fachdienst Schulen -  
 Heedfelder Straße 45  
 58509 Lüdenscheid

**Den vollständig ausgefüllten Antrag  
 bitte im Sekretariat der Schule abgeben.**

### Antrag auf Anerkennung von Schülerbeförderungskosten 2025/2026

Ich beantrage die Übernahme der Kosten für Fahrten mit

dem ÖPNV  einem PKW  einem sonstigen KFZ

einem Fahrrad

zum Schulbesuch  
 zum Besuch des Praktikums  
 → vom \_\_\_\_\_  
 bis \_\_\_\_\_

für  mein Kind  mich

Name, Vorname und Anschrift der erziehungsberechtigten Person des nicht volljährigen Schülers/der nicht volljährigen Schülerin

Name, Vorname des Schülers/ der Schülerin	Anschrift und Telefonnummer des Schülers/der Schülerin	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	Geb.-Datum
<b>Schulort</b>	<b>Vollständige Angabe der Schulform</b>	<b>Bezeichnung der Klasse</b>	
<input type="checkbox"/> Altena <input type="checkbox"/> Lüdenscheid <input type="checkbox"/> Halver <input type="checkbox"/> Menden <input type="checkbox"/> Iserlohn <input type="checkbox"/> Plettenberg <input type="checkbox"/> Is.-Letmathe <input type="checkbox"/> Meinerzhagen <input type="checkbox"/> Hemer	<input type="checkbox"/> Berufsfachschule <input type="checkbox"/> Förderschule <input type="checkbox"/> Bezirksfachklasse <input type="checkbox"/> Fachoberschule <input type="checkbox"/> Ausbildungs- vorbereitung <input type="checkbox"/> Fachschule <input type="checkbox"/> Internationale Förderklasse	<hr/>	
<b>Uhrzeiten Schulbesuch:</b>	<b>Uhrzeiten Praktikum:</b>	Name und vollständige Adresse der Praktikantenstelle und ggf. Dienstplan beifügen	
<input type="checkbox"/> montags _____ <input type="checkbox"/> dienstags _____ <input type="checkbox"/> mittwochs _____ <input type="checkbox"/> donnerstags _____ <input type="checkbox"/> freitags _____ <input type="checkbox"/> samstags _____	<input type="checkbox"/> montags _____ <input type="checkbox"/> dienstags _____ <input type="checkbox"/> mittwochs _____ <input type="checkbox"/> donnerstags _____ <input type="checkbox"/> freitags _____ <input type="checkbox"/> samstags _____ <input type="checkbox"/> sonntags _____	<hr/> Unterschrift und Dienststempel der Praktikantenstelle	

Es liegen gesundheitliche Gründe vor, die die Benutzung eines bestimmten Verkehrsmittels notwendig machen. **Ein ärztliches Zeugnis bzw. ein entsprechender Nachweis ist diesem Antrag als Anlage beigefügt.**  
 Sämtliche Angaben über gesundheitliche Gründe inkl. ärztlicher Zeugnisse erfolgen freiwillig. Ich kann diese Angaben jederzeit widerrufen.

Ich willige ausdrücklich in die Verarbeitung dieser Gesundheitsdaten zur Bearbeitung meines Antrags auf Anerkennung von Schülerbeförderungskosten ein. In diesem Zusammenhang bin ich ausdrücklich mit der Weiterleitung meiner Gesundheitsdaten an das Gesundheitsamt zwecks Überprüfung meiner Angaben einverstanden.

Ich erkläre, dass ich keine anderweitigen Leistungen erhalte, die über die Mittel für den Grundbedarf für Lebensunterhalt und Ausbildung hinaus gesonderte Leistungen für Aufwendungen an Fahrkosten enthalten.

Die für die Gewährung von Schülerfahrkosten gemachten Angaben entsprechen der Richtigkeit.

Die weiteren Hinweise auf Seite 2 und auf dem Informationsblatt, u. a. bezügl. der möglichen Erhebung eines Eigenanteils, habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

**Unterschrift des Schülers/der Schülerin/  
der erziehungsberechtigten Person**

**Bestätigung der Meldebehörde über die Richtigkeit  
der Meldedaten, sofern eine Auskunftssperre im  
Meldeportal hinterlegt ist.**

Ort, Datum

**Stempel der Meldebehörde**

**Unterschrift**

**Bestätigung der Schule**

Datum

**Schulstempel**

**Unterschrift**

## PKW - Mitnahme

Zum  Schulbesuch  
 Besuch des Praktikums werden mitgenommen:

Name	Anschrift	Klasse	Unterschrift Mitfahrer/in

### Weitere Hinweise

Eine zur Verfügung gestellte Fahrkarte ist **unverzüglich mit Beendigung bzw. mit Verlassen des Bildungsganges** im Schulbüro abzugeben oder auch wenn sich die Voraussetzungen hinsichtlich der Fahrkostenübernahme ändern, z. B. beim Schulwechsel, beim Standortwechsel oder ggf. beim Wohnungswechsel. Bei einem Wechsel des Bildungsganges ist ein neuer Antrag auf Fahrkostenübernahme zu stellen.

Änderungen hinsichtlich der im Antrag auf Anerkennung von Schülerfahrkosten gemachten Angaben, insbesondere eine Adressänderung, müssen dem Schulträger **unverzüglich** mitgeteilt werden.

Bis zur Volljährigkeit eines Schülers/einer Schülerin treten die Erziehungsberechtigten für die Rechtsfolgen, die sich durch die Aushändigung einer Fahrkarte bzw. aus einem folgenden Bewilligungsbescheid ergeben, ein. Mit Erreichen der Volljährigkeit gehen diese auf den Schüler/auf die Schülerin über.

Die Aushändigung einer Fahrkarte ergeht vorbehaltlich des Widerrufs gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Aushändigung zugrunde lagen oder für den Fall, dass nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrtkostenübernahme ganz oder teilweise zu versagen.

Die Angaben sind gem. DSG NRW für die Bearbeitung erforderlich. Wird eine Fahrkarte bestellt, werden die Angaben an das Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Nicht gemachte Angaben verursachen Verzögerungen in der Bearbeitung, die zu Lasten der antragsstellenden Person gehen.

Informationen zum Datenschutz und Ihren damit verbundenen Rechten entnehmen Sie bitte der folgenden Internetseite:

<https://www.maerkischer-kreis.de/datenschutz-informationen>

### Nichtrückgabe / verspätete Rückgabe der Fahrkarte

Bei verspäteter Rückgabe bzw. Nichtrückgabe der Fahrkarte werden dem Schulträger vom letzten Anwesenheitstag an weiter die Kosten der Fahrkarte vom Verkehrsunternehmen in Rechnung gestellt. Diese Kosten sind von dem Schüler/der Schülerin bzw. von den Erziehungsberechtigten zu erstatten und werden bei Nichtzahlung ggf. im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dies gilt ggf. auch bei einem Umzug, wenn dieser nicht rechtzeitig meldet wird.

**Bei der Kostenfestsetzung wird der letzte Anwesenheitstag bzw. der Tag des Wohnungswechsels zugrunde gelegt.**